

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 29.03.2022**

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. PBefG, Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben Straßenbahnlinie 5 – Hauptbahnhof zum Universitätsklinikum, Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) Hbf Vorplatz West bis Auffahrtsrampen Hessenbachstraße**

Erörterungstermin im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Die zu dem oben genannten Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden von der Regierung von Schwaben in einem Erörterungstermin behandelt (§ 28 Abs. 1 Sätze 3 und 4 PBefG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, den 26. April 2022
ab 09:00 Uhr
im Kongress am Park Augsburg – Kongresssaal
Gögginger Straße 10, 86159 Augsburg.**

Falls die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden kann, wird der Erörterungstermin am Mittwoch, den 27. April 2022 am selben Ort ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ > „Straßenbahnlinie 5“ sowie über das UVP Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) im Internet eingesehen werden.

Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich. Teilnahmeberechtigt an dem Erörterungstermin ist jeder vom Plan Betroffene und alle, die wirksame Einwendungen erhoben haben (Einwendungsführer) sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte.

Es gelten die dann bestehenden Regeln nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. die korrespondierende bayerische Regelung. Sollte der Zugang zum Termin nicht mindestens nach der 3G Regel möglich sein, werden wir die in diesem Fall zwingend notwendige Absage des Erörterungstermins über unsere Internetseite und die Printmedien bekanntgeben. Bei strengerem als 3G Vorgaben wäre das Recht auf Teilnahme nicht für alle Berechtigten zuverlässig gewährleistet.

Unabhängig von einer Rechtspflicht weisen wir feste Sitzplätze zu. Es wäre daher hilfreich, wenn der Teilnahmewille vorab schriftlich oder an die E-Mail-Adresse wirtschaft-landesentwicklung-verkehr@reg-schw.bayern.de mitgeteilt wird, damit die Platzzuweisung bereits im Vorfeld organisiert werden kann. Das Recht Betroffener, am Termin teilzunehmen, besteht weiterhin auch ohne vorherige Anmeldung.

Teilnehmer am Erörterungstermin werden gebeten, sich am Einlass durch Vorlage eines Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen. Bevollmächtigte von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Einwendungsführer für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Für die Erörterung der wirksam erhobenen Einwendungen ist eine Tagesordnung mit folgendem Ablauf vorgesehen:

- I. Begrüßung – Regularien
- II. Darstellung des Vorhabens durch die Stadtwerke Augsburg
- III. Erörterung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Einwendungen privater Betroffener. Stellungnahmen und Einwendungen werden jeweils themenbezogen aufgerufen.
- IV. Sonstiges

Die Tagesordnung ist unverbindlich. Aus der Tagesordnung kann nicht abgeleitet werden, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Tagesordnungspunkte Gegenstand der Erörterung werden oder zu welchem Zeitpunkt ein bestimmtes Thema erörtert wird. Sobald einer der genannten Tagesordnungspunkte oder auch ein einzelnes Thema abschließend erörtert worden ist, besteht seitens der Einwendungsführer kein Anspruch mehr auf weitere bzw. erneute diesbezügliche Erörterung.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die wirksam erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten, auch solche für die Bestellung eines Bevollmächtigten, entsteht durch die Teilnahme am Erörterungstermin nicht.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird auf Folgendes hingewiesen:

Es gelten die am Veranstaltungstag gültigen Infektionsschutzmaßnahmen.

Bitte bringen Sie im Fall Ihrer Teilnahme am Erörterungstermin den nach aktuell geltenden Vorgaben notwendigen Nachweis (geimpft, genesen, getestet) sowie ggf. eine eigene FFP2-Maske bzw. eine Maske, die den am Veranstaltungstag geltenden Infektionsschutzmaßnahmen entspricht, mit.

Augsburg, den 29. März 2022
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Abteilungsleiterin